

777.74)
17.9.74
Ul/rf

Die Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)

Im Jahre 1969 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG), die damals noch aus den sechs Gründerstaaten bestanden, die Regierungen der übrigen europäischen Länder eingeladen, an gemeinsamen Forschungsprojekten mitzuarbeiten. Diese Projekte erstreckten sich auf sieben Forschungsbereiche, nämlich auf die Bereiche Informatik, Fernmeldewesen, neue Verkehrsmittel, Ozeanographie, Metallurgie, Umweltschutz und Meteorologie.

Der Bundesrat hat diese Einladung angenommen, wie es auch die andern Regierungen getan haben. Seither beteiligen sich nicht weniger als 19 Länder sowie die Kommission der EG an dieser europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung, oder auf französisch Coopération européenne dans le domaine de la recherche scientifique et technique, abgekürzt COST. Die COST ist nicht durch internationale Verträge geregelt. Es handelt sich um eine formlose, aber trotzdem enge Zusammenarbeit, die von einem Ausschuss Hoher Beamter der beteiligten Länder geleitet wird, unterstützt von einem leistungsfähigen Sekretariat, das von der Kommission der EG zur Verfügung gestellt wird.

Die Aktionen der COST beziehen sich nicht auf die reine oder Grundlagen-Forschung, sondern sind gezielt nutzen-orientierte Forschungen. Damit ist in der Regel ein öffentlicher Nutzen gemeint, doch kann es sich auch um industriellen oder andern wirtschaftlichen Nutzen handeln.

Die Forschungsaktionen sind in der Regel zeitlich befristet. Ausnahmsweise können sie aber auch die Schaffung dauernder Institutionen zum Gegenstand haben, wie z.B. das im Rahmen der COST gegründete Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage. Die meisten

- 2 -

Aktionen bedürfen zwischenstaatlicher Vereinbarungen, in denen die Einzelheiten und die finanziellen Verpflichtungen geregelt werden. Bei der Mehrzahl handelt es sich um sogenannte konzertierte Aktionen ohne gemeinsame Kasse, wo jedes Land seine anfallenden Kosten direkt bezahlt. Einige Aktionen, zu denen auch die Aktion 30 gehört, benötigen aber eine zentrale Finanzierung aus einer gemeinsamen Kasse. In allen Fällen obliegt die Leitung einem Verwaltungsausschuss, in dem alle mitwirkenden Länder vertreten sind.

Die Schweiz beteiligt sich an 14 der insgesamt 18 bisher in Angriff genommenen Forschungsaktionen, und zwar gestützt auf den Bundesbeschluss vom 28. April 1972. In diesem Beschluss ermächtigt das Parlament den Bundesrat, im Rahmen der COST "Vereinbarungen mit andern europäischen Staaten und mit den EG abzuschliessen und dabei finanzielle Verpflichtungen bis zur Höhe der hiefür bewilligten Kredite einzugehen". Diese Kredite sind sog. Verpflichtungskredite ohne zeitliche Beschränkung.

Der schweizerische Beitrag für die COST-Aktion 30 wird zusammen mit den Aufwendungen für verschiedene andere Aktionen aus dem dritten Verpflichtungskredit im Betrag von 4,5 Mio Fr. finanziert, den die eidg. Räte zusammen mit dem Budget für das Jahr 1974 beschlossen haben und der wie die andern COST Kredite von der Handelsabteilung des EVD verwaltet wird. Die Handelsabteilung arbeitet in diesem Bereich zusammen mit der Abteilung für Wissenschaft und Forschung und den zuständigen übrigen Verwaltungsabteilungen des Bundes, im Fall der COST-Aktion 30 namentlich mit dem Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau.